

besser für die übrigen, denn es wird immerhin noch eine respectable Anzahl von solchen verbleiben, die gern und im eignen, wohlverstandenen Interesse nach wie vor die bewährte Methode beibehalten werden, à cond. und pro nov. auszuliefern, und die Artikel solcher Handlungen werden doch gewißlich von den Sortimentern bevorzugt werden.

Wenn jetzt schon viele Sortimenter unverlangt Novitäten nicht mehr annehmen, so liegt das natürlich nur daran, daß man nicht Artikel mit 25% Rabatt zur Verwendung haben mag, und ferner daran, daß auch nicht jeder Absatz für alles hat und nicht nutzlos Fracht und Spesen für Bücher ausgeben mag, für die er gar kein Publicum hat. Was abzusetzen ist, woran etwas zu verdienen ist, das wird der einsichtige Sortimenter schon verschreiben; und wenn es auch schon oftmals vorgekommen ist, worüber manche Verleger geklagt haben, daß von einzelnen Sortimentern maßlos 12—25 Expl. eines Werkes verschrieben worden sind, die dann vielleicht größtentheils oder fast alle zurückgewandert sind, nun so hat sich der Sortimenter vielleicht einmal verspeculirt oder er hat sich durch einen anlockenden Titel täuschen lassen, und das Werk hat gar nichts getaugt, was ja häufig genug vorkommt, da ja jetzt so vieles schlechte Zeug gedruckt wird.

Wir wenden uns nun noch zu den Disponenden, die Hr. Heilbutt ebenfalls verdammen will, meinent: es sei ein Unwesen, was damit getrieben werde, und sie seien ohne allen Nutzen für den Verleger wie für den Sortimenter. Hier müssen wir dem Verfasser ebenfalls widersprechen, denn wir wissen aus eigener Erfahrung satzfam, daß noch viele der disponirten Artikel alljährlich abgesetzt werden, wenn man sich noch dafür verwendet, dean bei Novitäten, die namentlich in den letzten Monaten des Jahres oder wohl gar erst in den ersten des neuen eingehen, kann keine ordentliche Verwendung innerhalb 2—4 Monaten stattfinden, da namentlich zu Ende des alten und zu Anfang des neuen Jahres sich anderweite Geschäfte in den Buchhandlungen finden, die nicht zurückgesetzt werden können und die dem Sortimenter keine Zeit übrig lassen, sich mit den Novitäten beschäftigen zu können. Ein Verleger, der sich alljährlich mit consequenter Rücksichtslosigkeit Disponenden verbittet, würde gewiß schon bald genug spüren, wie unangenehm das für den Absatz seiner Artikel wäre, denn man verschreibt von dessen Artikeln nichts oder nur das Allernöthigste.

Was nun Hr. Heilbutt noch weiter sagt über eine etwaige neue Gestaltung des Buchhandels nach englischer oder französischer Art, über Verlagsauktionen &c., so sind wir durchaus nicht begierig, diese Neuerungen kennen zu lernen. Sie würden auch schwerlich wohl den Beifall der Sortimenter finden, denn welcher von denselben möchte wohl Zeit und Lust haben, heute etwa nach X, übermorgen nach Y, in 8 Tagen wieder nach Z zu fahren, um da vielleicht ein paar Artikel zu billigeren als den zeitherigen Ladenpreisen zu acquiriren! Die Reisespesen möchten wohl allen etwaigen Vortheil verschlingen. Nur etwa Antiquaren und den Geldherren würde die Ausführung dieser neuen Vorschläge zu gute kommen; warum aber soll nur der Geldsack immer allein berücksichtigt werden, warum sollen dem Reichen noch größere Vortheile allein zufließen? Auch der weniger Bemittelte will leben, und ein gutes altes Sprichwort, das wir hiermit allen Collegen, namentlich denen, welche zu wenig Rabatt geben, zurufen, sagt: „Leben und leben lassen!“

Zurückweisung des Angriffs des Herrn Fr. Fleischer in Nr. 89 d. Bl.

Obgleich Hr. Fleischer meinem Aufsatz in Nr. 85 und 86 nicht opponirt, ja sogar einräumt, daß meine Angaben in man-

chen Fällen nicht ganz ohne Grund behauptet werden möchten, so hat er diese harmlosen und, ohne irgend eine Einmischung von gehässigen Persönlichkeiten, rein objectiv gehaltenen Erörterungen zu einem persönlichen Angriffe gegen mich mißbraucht, der um so weniger zu entschuldigen ist, als Hr. Fleischer durch seine Stellung die Aufgabe hat, seinen Collegen mit einem guten Beispiele voranzugehen.

Wegen eines ähnlichen früheren Angriffs ist Hr. Fleischer vom königlichen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig durch Erkenntniß vom 22. Januar 1857 in Strafe genommen worden, welche letztere ihm auf meine Verwendung, so viel ich weiß, erlassen worden ist. Die Wirkung meiner Nachsicht liegt nun in Nr. 89 vor!

Ich könnte nun an das Thema: „ob aus einer bestrafte[n] Injurie etwa die Berechtigung zu wiederholten Ehrenkränkungen herzuleiten ist“, Folgerungen und Schlüsse knüpfen, die für Hr. Fleischer nichts weniger als angenehm und schmeichelhaft sein dürften, aber ich will Hr. Fleischer, der sich so große Verdienste um den Buchhandel erworben hat und sich einer so hohen Achtung erfreut, nicht unnöthigerweise kränken und die Grenze einer nöthigen Vertheidigung nicht überschreiten.

Ich bin seit 28 Jahren etablirt, und obgleich ich in diesem langen Zeitraume nicht immer auf Rosen gebettet gewesen bin, vielmehr sehr herbe Erfahrungen gemacht habe, jährlich bedeutende Verluste erlitten habe und mit widrigen Schicksalen der verschiedensten Art zu kämpfen gehabt habe, so habe ich es mir dennoch angelegen sein lassen, meine Verpflichtungen während 27 Jahren pünktlich zu erfüllen, so daß ich in diesen 27 Jahren meine Zahlungen ohne Uebertrag, auch nicht einen Tag später geleistet habe, als sie fällig waren. Nur einmal, während der Ostermesse 1847, wurde ich durch ein Zusammentreffen von großen Verlusten und Unglücksfällen der verschiedensten Art (worüber ich meinen damaligen Gläubigern in 2 Circularen die umfassendste Auskunft gegeben habe) verhindert, meine Verpflichtungen zu erfüllen. Dies hat mich damals sehr betrübt und thut mir noch leid genug, aber die Masse der Widerwärtigkeiten, die auf mich einstürzten, war stärker als mein guter Wille, und ich wurde gerichtsseitig gezwungen, meine Güter zur concursmäßigen Behandlung abzutreten. Dieser Umstand ist damals gerichtsseitig zur Kunde aller Betheiligten gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben worden, ihre Gerechtsame wahrzunehmen; welche denkbare Veranlassung kann also jetzt nach 14 Jahren für Hr. Fleischer vorliegen, wieder darauf zurück zu kommen?

Hr. Fleischer beschwert sich, daß er von seinem Guthaben nichts bekommen hat. Ich bedaure es höchlichst, daß Hr. Fleischer nicht zu den gesetzlich bevorzugten Classen gehört hat. Aber ist mein Wunsch oder Wille bei der Vertheilung maßgebend gewesen?

Von allen eigenen Geldmitteln entblößt, begann ich im Winter 1847 mit obrigkeitlicher Erlaubniß ein neues Geschäft, und zwar durch Hilfe einer Anzahl Freunde, die mir auf jährlich abzutragende Actien ein Capital vorschossen. Ist es Hr. Fleischer darum zu thun, so kann er den Deputirten dieser Actionäre, der die Geldbesorgungen leitete, bei meinem Hr. Commissionär erfragen.

Es würde mir nun zur größten Freude gereichen, wenn es mir gelänge, auch meine Verpflichtungen von Ostermesse 1847 einmal nachträglich ganz oder theilweise erfüllen zu können; aber es bedarf Geschäftsgenossen gegenüber nicht erst der Auseinandersetzung, daß das Geschäft nicht so brillant ist, um solch einen Wunsch, wie sehnlich er auch sein möge, befriedigen zu können.

Bei den Erörterungen in Nr. 85 und 86 habe ich es aus obigen Gründen absichtlich vermieden, auch die buchhändlerischen